

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Efficiency-Club Basel" besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.0

Artikel 2: Zweck

- (1) Der Club bezweckt, seinen Mitgliedern mit Vorträgen, Podien, Workshops, Netzwerk-Anlässen, Betriebsbesichtigungen und Führungen, Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, eine berufliche und allgemeine Weiterbildung sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sinne des Efficiency-Gedankens zu vermitteln.
- (2) Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der Organisation von Veranstaltungen mit spezifischer Ausrichtung kann er spezielle Gruppen (Erfa- und Freizeit-Gruppen) bilden, die in kleinem Kreise die Probleme verschiedener Wirtschaftsgruppen, verschiedener Betriebsgrössen und spezieller Themen behandeln.
- (3) Mit der Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe fördert der Club den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

A) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliederkategorien

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden mit Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz oder in einem anderen Land, die im Sinne des Clubzwecks mitarbeiten wollen.
- (2) Als Mitgliederkategorien werden unterschieden: Einzelmitglieder mit kommerziellen Interessen, Einzelmitglieder ohne kommerzielle Interessen (nach Altersklassen), Partnermitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Firmenmitglieder (nach Grössenklassen), Passivmitglieder.

Artikel 4: Beitrittsformalitäten

- (1) Die Beitrittserklärung jedes Mitglieds nach Artikel 3 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Nach der Aufnahme hat das neue Mitglied den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, und zwar für das laufende Jahr beginnend ab jeweils dem 1. Januar bei Aufnahme
 - im 1. Semester den ganzen Jahresbeitrag
 - im 2. Semester den halben Jahresbeitrag

Artikel 5: Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren

- (1) Natürliche oder juristische Personen, welche ohne aktive Mitgliedschaft den Club als Gönner fördern möchten, können Passivmitglied werden.
- (2) Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Darüber hinaus können sie einen freiwilligen Gönnerbeitrag leisten.
- (3) Passivmitglieder können auf Wunsch an allen Veranstaltungen, die für Einzel- oder Firmenmitglieder kostenlos sind, ebenfalls kostenlos teilnehmen.
- (4) Passivmitglieder werden einmal pro Jahr schriftlich über das Jahresprogramm orientiert. Auf Wunsch können sie sich aber auf den regelmässigen Verteiler setzen lassen.
- (5) Die Gönnerbeiträge sowie die Beiträge von anderen Sponsoren, die nicht Passivmitglied werden, können zur Unterstützung spezieller Veranstaltungen verwendet werden, bei denen das Passivmitglied bzw. der Sponsor bei einem Betrag ab CHF 100.-- auch erwähnt wird.
- (6) Passivmitglieder und andere Sponsoren können verlangen, in den Club-Publikationen (Artikel 18) des Vereinsjahres, in dem der Beitrag entrichtet wurde, als Sponsoren oder Gönner genannt zu werden. Anträge dazu sind schriftlich an das Club-Sekretariat (zuhanden des Präsidenten) zu richten.

B) Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 6: Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des Clubs (zuhanden des Präsidenten) auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Austrittserklärungen, die in Verbindung mit Zahlungen auf der Rückseite von Einzahlungsscheinen gemacht werden, haben keine Gültigkeit.
- (3) Falls wichtige Gründe es rechtfertigen, kann ein Mitglied durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat jedoch das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren, was dem Präsidenten innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen ist. Die Generalversammlung hat über solche Rekurse in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

C) Ehrenmitglieder

Artikel 7: Ernennung

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Generalversammlung Mitglieder und aussenstehende Persönlichkeiten, die sich um den Efficiency-Gedanken und besonders um den Efficiency-Club Basel in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

D) Beitragspflicht, Haftung

Artikel 8: Jahresbeitrag, Haftung

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- (2) Wird eine natürliche Person erwerbslos, kann sie auf Antrag an das Sekretariat des Clubs (zuhanden des Präsidenten) eine Beitragsermässigung auf den in den Statuten für Einzelmitglieder genannten Jahresbeitrag verlangen, wenn ihre finanziellen Verhältnisse dies erfordern.
- (3) Der laufende Jahresbeitrag verfällt im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses dem Club.
- (4) Alle Jahresbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, welcher der ordentlichen Generalversammlung folgt. Erfolgt auf zwei schriftliche Mahnungen keine Zahlung, beschliesst der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III: Organisation

A) Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

- (1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung der Vorschläge des Vorstandes über das Tätigkeitsprogramm
 - b) Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Vereinstätigkeit und die Geschäftsführung
 - c) Wahl des Präsidenten oder von zwei Co-Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Kontrollstelle, Abnahme der Rechnungen, Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - f) Genehmigung der Jahresbeiträge für das laufende Jahr.
 - g) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr.
 - h) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand mit der Traktandenliste vorgelegt werden.
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Clubs.
 - j) Bei Auflösung des Clubs Beschlussfassung über die Verwendung des Clubvermögens zu Gunsten einer wesensverwandten oder einer gemeinnützigen Organisation

Artikel 10: Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres abgehalten.
- (2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden, soweit nötig, vom Vorstand einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Clubmitglieder oder die Kontrollstelle dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.
- (3) Die Einberufungen erfolgen schriftlich mittels Zirkular und sind mindestens zehn Tage vorher der Post zu übergeben. Traktanden und Anträge sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- (4) Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Artikel 11: Verfahren

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Mitglieder aller Mitgliederkategorien gemäss Artikel 3 haben je eine Stimme, Passivmitglieder (Artikel 5, Ziffer 1) haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht Bestimmungen der Statuten oder eine auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführte Abstimmung die geheime Stimmabgabe vorschreibt.
- (4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (6) Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Für eine Auflösung des Clubs müssen mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Falls die Bedingung der Anwesenheit von drei Zehnteln aller Mitglieder nicht erfüllt ist, kann auf einen mindestens dreissig Tage späteren Termin eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst den Beschluss der Auflösung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- (10) Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und einem von ihm zu bezeichnenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (11) Das Protokoll ist auszugsweise in einer der nächsten Ausgaben der Vereinsnachrichten zu publizieren.

B) Vorstand und Organisations-Komitees

Artikel 12: Zusammensetzung, Zuständigkeit, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs und besorgt alle Clubangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er ist jedoch berechtigt, von sich aus wichtige Fragen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ausser dem Präsidenten konstituiert er sich selbst und bezeichnet die Personen, welche den Club nach aussen vertreten. Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl eines Präsidenten, handelt der Vorstand als kollektives Präsidium.
- (3) Muss ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer ersetzt werden oder wird ein neues Mitglied hinzu gewählt, so gilt für die neugewählten Vorstandsmitglieder die Dauer der restlichen Amtsperiode.
- (4) Während des Jahres kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied durch Kooptation wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, doch bedürfen diese der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben wie die Führung eines Sekretariats, Sponsorengewinnung, Kommunikationsmassnahmen etc. an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Clubmitglieder oder Dritte als bezahlten Auftrag übertragen.
- (8) Der Vorstand kann für die Organisation von speziellen Programmgefässen/Veranstaltungen eigene Organisations-Komitees bilden. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Organisationsreglement festzuhalten, das vom Vorstand verabschiedet wird.
- (9) Vorstand und OKs können für ihre vom Grundsatz her ehrenamtliche Tätigkeit Spesenvergütungen erhalten. Deren Handhabung ist in einem Spesenreglement festgelegt.

- (10) Für die Vermittlung geldwerter Leistungen können die OKs Provisionen bezahlen. Deren Handhabung ist in einem Provisionsreglement festgelegt.

C) Beirat

Artikel 13: Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden.
- (2) Mitglieder des Beirates können leitende Mitarbeiter von mittelständischen Unternehmen aus der Region des Dreiländerecks CH/D/F werden.
- (3) Der Beirat hat zur Aufgabe, den Vorstand bei der Programmgestaltung zu beraten.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden direkt vom Vorstand bestimmt, die Zusammensetzung des Beirates wird in den Publikationen des Vereins kommuniziert.

D) Kontrollstelle

Artikel 14: Zusammensetzung, Amtsdauer; Aufgaben

- (1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählten Rechnungsrevisoren.
- (2) Die Kontrollstelle hat jedes Jahr die Buchhaltung und damit die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen. Über die in der Bilanz ausgewiesenen Posten hat sie die entsprechenden Nachweise zu verlangen.
- (3) Der Vorstand und insbesondere der Kassier haben den Rechnungsrevisoren alle Unterlagen vorzulegen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.
- (4) Über die vorgenommene Prüfung hat die Kontrollstelle dem Clubpräsidenten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstatten und gleichzeitig den Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

IV. Finanzen

Artikel 15: Betriebsmittel

- (1) Die Betriebsmittel des Clubs werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliederbeiträge der Einzel- und Firmenmitglieder
 - b) Eintrittsgebühren zu den einzelnen Veranstaltungen
 - c) Überschuss aus einzelnen Veranstaltungen
 - d) Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
 - e) Zinserträge aus dem Vermögen
- (2) Den Mitgliedern des Clubs werden die Veranstaltungen zu klaren Vorzugsbedingungen angeboten.

Artikel 16: Vermögen

- (1) Das Vermögen des Clubs ist zinstragend anzulegen. Der Kassier hat dem Vorstand Vorschläge zur Anlage des Vermögens zum Entschcheid vorzulegen.

V. Kommunikation

Artikel 17: Publikationen

- (1) Mitteilungen an die Mitglieder und Publikationen für Dritte erfolgen auf der clubeigenen Internet-Seite, durch E-Mail- oder Post-Zirkulare oder durch Anzeigen im eigenen Cluborgan.
- (2) Mitteilungen haben die Aufgabe, über die Tätigkeit des Clubs zu berichten, neue Mitglieder zu werben und die bestehenden Mitglieder zur aktiven Teilnahme zu interessieren
- (3) Der Vorstand kann ein Mitgliederverzeichnis publizieren. Mitglieder, die darin nicht erscheinen möchten, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

VI. Gültigkeit

Artikel 18: Inkrafttreten der Statuten

- (1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 2. April 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Februar 2007.
- (2) Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2012